



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service de l'industrie, du commerce et du travail
Direction

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Direktion

An die Gemeindeverwaltungen des Kantons Wallis

Kontakt Marina-Brigitta Constantin ☎ 027 606 73 16 (Mo, Di, Mi)
marina-brigitta.constantin@admin.vs.ch

Datum September 2015

**Weisungen zur Einhaltung der Öffnungszeiten des Gesetzes vom 22. März 2002 betreffend die Ladenöffnung (LÖG) und dessen Reglement vom 23. Oktober 2002
Spezialfall der Bäckereien, die sich direkt neben oder in einem Betrieb befinden, der dem Gesetz vom 8. April 2004 über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GGB) und dessen Verordnung vom 3. November 2004 unterliegt**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Seit einigen Jahren beobachten wir in unserem Kanton die Entwicklung von Wirtschaftsmodellen, bei denen verschiedene Tätigkeiten im selben Lokal ausgeübt werden. Dieses Phänomen führt bei der Festlegung der Schliessungszeiten dieser Räumlichkeiten zu Problemen, da verschiedene Gesetzgebungen zu berücksichtigen sind.

Der häufigste Fall ist jener der «Bäckereien/Tea-Rooms, Cafés, Restaurants», wo im selben Lokal ohne räumliche Abtrennung verschiedene Tätigkeiten ausgeübt werden:

- der als Bäckerei genutzte Raum gilt als Laden im Sinne des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2002 (LÖG) und muss deshalb die von diesem Gesetz festgelegten Schliessungszeiten einhalten;
- die als Tea-Room, Café oder Restaurant genutzte Räumlichkeit unterliegt dem Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GGB) und muss damit die durch den Gemeinderat in der GGB-Betriebsbewilligung festgelegten Schliessungszeiten einhalten.

Die Problematik ergibt sich aus dem Umstand, dass die vom LÖG festgelegten Schliessungszeiten grundsätzlich restriktiver sind als jene, welche der Gemeinderat gestützt auf das GGB festlegt, **und damit bei den räumlich nicht abgetrennten Lokalen die Bestimmungen beider Gesetzgebungen nur dann respektiert werden können, wenn der Betreiber für alle Räumlichkeiten die restriktiveren Schliessungszeiten anwendet.**

Nun haben wir aber in letzter Zeit eine Tendenz in Richtung Verlängerung der Öffnungszeiten der Bäckereien festgestellt, welche sich aus den in der GGB-Betriebsbewilligung festgelegten Schliessungszeiten ergeben. Dies widerspricht aber nicht nur der im LÖG geregelten Schliessungszeiten, sondern führt auch zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber jenen Bäckereien, welche nicht Bestandteil eines GGB-Betriebes sind.

Als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Ladenöffnung (Art. 2 Abs. 2 LÖG) sowie der Beherbergung und Bewirtung (Art. 27 Abs. 2 GGB), ersuchen wir die Gemeinden, welche für den Vollzug der betreffenden Gesetzgebungen verantwortlich sind, die Wiederherstellung einer rechtskonformen Situation zu veranlassen, sollte dies auf deren Gemeindegebiet notwendig sein.



Damit die Gesetzesbestimmungen auf dem gesamten Kantonsgebiet respektiert und von den Gemeinden einheitlich angewendet werden, unterbreiten wir Ihnen folgende Weisungen:

Erster Fall – Anwendung verschiedener Schliessungszeiten

Die Bäckerei ist eindeutig (räumliche Trennung: Mauer, Zwischenwand, Glaswand) von den mit einer GBB-Betriebsbewilligung versehenen Räumlichkeiten getrennt, und der Zugang zu den GBB-Räumlichkeiten ist durch einen unabhängigen Eingang oder zumindest, ohne die Bäckerei zu betreten, möglich.

- Bäckereiraum unterliegt der Schliessungszeit des LÖG
 - Mo-Fr 18.30 Uhr (Art. 3 Abs. 1 LÖG)
 - Samstag und Vortag von Feiertagen 17.00 Uhr (Art. 3 Abs. 3 LÖG)
 - Wöchentliche Verlängerung spätestens um 21.00 Uhr oder gemäss Gemeinderatsentscheid (Art. 3 Abs. 2 LÖG)
 - Sonntag und Feiertag 18.30 Uhr (Art. 6 Abs. 1 LÖG)
- GBB-Räumlichkeit unterliegt der vom Gemeinderat im Entscheid der Betriebsbewilligung festgelegten Schliessungszeit (Art. 11 Abs. 1 GBB), in den meisten Fällen später als 18.30 Uhr.

Zweiter Fall – Anwendung der restriktiveren Schliessungszeit

Die Bäckerei und die GBB-Räumlichkeiten sind vermischt, das heisst, es gibt keine räumliche Trennung zwischen diesen Lokalen, und der Zugang zu den GBB-Räumlichkeiten durch einen separaten Eingang und ohne die Bäckerei zu betreten, ist nicht möglich.

- Gesamte Betriebsfläche unterliegt der Schliessungszeit des LÖG
 - Mo-Fr 18.30 Uhr (Art. 3 Abs. 1 LÖG)
 - Samstag und Vortag von Feiertagen 17.00 Uhr (Art. 3 Abs. 3 LÖG)
 - Wöchentliche Verlängerung spätestens um 21.00 Uhr oder gemäss Gemeinderatsentscheid (Art. 3 Abs. 2 LÖG)
 - Sonntag und Feiertag 18.30 Uhr (Art. 6 Abs. 1 LÖG)
- Damit der Betreiber eindeutig auf diese Einschränkung aufmerksam gemacht wird, muss der Gemeinderat in der von ihm erteilten Betriebsbewilligung eine Schliessungszeit festlegen, die dem LÖG entspricht.

Sonderfälle

Bäckereien in Bahnhöfen

Art. 39 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG) sieht vor, «dass auf die von den Eisenbahnunternehmen als Nebenbetriebe definierten Betriebe die Vorschriften von Kantonen und Gemeinden über die Öffnungs- und Schliessungszeiten keine Anwendung finden». Damit sind nur jene Läden nicht den Öffnungszeiten des LÖG unterstellt, die in der Bahnhofinfrastruktur integriert sind **und** vom Geschäftsführer dieser Infrastruktur installiert wurden.

Die Bäckereien, die diese beiden Kriterien erfüllen, unterliegen damit nicht den Öffnungszeiten des LÖG.

Bäckereien in touristischen Orten

In den touristischen Orten können die Läden während der ganzen Woche sowie an Sonn- und Feiertagen bis 21 Uhr geöffnet sein (Art. 12 Abs. 1 LÖG). Es ist aber festzuhalten, dass der Gemeinderat nach Anhörung des lokalen Gewerbevereins im Reglement restriktivere Öffnungszeiten festlegen kann. Ein solches Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat.

Die Bäckereien in touristischen Orten können also grundsätzlich das ganze Jahr über bis 21 Uhr geöffnet sein.

Wir ersuchen Sie indes, die vorliegenden Weisungen auf Gemeindegebiet umzusetzen, indem Sie:

- künftige Betriebe resp. deren Betreiber auf die verschiedenen Möglichkeiten betreffend Öffnungszeiten je nach Einrichtung ihrer Lokale hinweisen;
- von den bestehenden, nicht rechtskonform geführten Betrieben resp. ihren Betreibern verlangen, dass sie eine rechtskonforme Situation herstellen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass diese am Beispiel der «Bäckereien/Tea-Rooms, Cafés, Restaurants» aufgezeigten Weisungen analog für alle Betriebe gelten, in deren Räumlichkeiten Tätigkeiten ausgeübt werden, die sowohl dem LÖG wie auch dem GBB unterstellt sind.

Die Sektion Handel, Patente und Arbeitskräfte steht Ihnen bei Fragen im Zusammenhang mit den vorliegenden Weisungen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Peter Kalbermatten
Dienstchef

